

Versteigerungsbedingungen

Die Versteigerung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb samt dem einen integrierenden Bestandteil bildenden Gebührentarif der Dorotheum GmbH & Co KG (im folgenden kurz Dorotheum genannt). Die Versteigerung kann kommissionsweise oder im Namen und auf Rechnung des Einbringers erfolgen.

Der Auktionsleiter ist berechtigt, ausnahmsweise Posten zu trennen, zu vereinigen, zurückzuziehen und die Versteigerung abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen.

Die im Text angeschlossenen Zahlen bedeuten Schätzpreise in EURO und stellen den Rahmen der Meistboterwartung des jeweiligen Experten dar. Die Ausbietung beginnt in der Regel bei der Hälfte des unteren Schätzwertes, wobei sich dieser Rufpreis bis hin zum unteren Schätzwert bewegen kann. Gesteigert wird um ca. 10 % des letzten Angebotes.

Zuschläge sind auch unter der Meistboterwartung des Experten möglich und erfolgen an den Meistbietenden, es sei denn, dass ein Verkäufervorbehalt besteht.

Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelanbot oder wenn der Auktionsleiter ein Anbot übersehen hat, ist das Dorotheum berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag aufzuheben und den betreffenden Posten weiterzuversteigern.

Bei differenzbesteuerten Objekten, welche im Katalog nicht gesondert bezeichnet sind, wird ein einheitliches Aufgeld von 22 % einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie der eventuell anfallende Folgerechtszuschlag (bei mit * gekennzeichneten Objekten) aufgeschlagen.

Bei Objekten, die der Vollbesteuerung unterliegen, wird zum Meistbot eine Käufergebühr von 15 % sowie der eventuell anfallende Folgerechtszuschlag (bei mit* gekennzeichneten Objekten) hinzugerechnet. Auf den so ermittelten Betrag (Nettopreis) werden bei Objekten, die mit „+“ bezeichnet sind, 20 % Umsatzsteuer, bei Objekten, die mit „-“ bezeichnet sind, 10 % Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Objekte, die im Namen und für Rechnung des Einbringers versteigert werden, sind im Katalog mit einem „V“ (Vermittlung) bezeichnet. Bei diesen Objekten beträgt die Käufergebühr einheitlich 22 % des Meistbotes. In dieser Käufergebühr sind 20 % Umsatzsteuer enthalten. In diesen Fällen ist die Rückvergütung der Umsatzsteuer für Lieferungen in Drittländer gesetzlich nicht möglich. Nur bei Verkäufen von nichtbezeichneten Objekten und von Objekten, die mit „+“ oder „-“ bezeichnet sind, wird die Umsatzsteuer rückerstattet, wenn der Verkauf in ein Nichtmitgliedsland der Europäischen Union (Drittland) erfolgt und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sowie der Ausfuhrnachweis erbracht wird. Bitte beachten Sie, dass für Nachverkäufe eine um 2 % erhöhte Käufergebühr verrechnet wird.

Lieferungen an umsatzsteuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsland der Europäischen Union (ausgenommen Lieferungen an in Österreich ansässige Unternehmen und differenzbesteuerte Objekte) unterliegen der Erwerbsteuer im jeweiligen Bestimmungsland.

In diesem Fall ist die Lieferung der mit „+“ und der mit „-“ gekennzeichneten Objekte in Österreich umsatzsteuerfrei, wenn uns vor dem Zuschlag die gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Käufers bekanntgegeben wird.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis (Meistbot zuzüglich Käufergebühr und Umsatzsteuer) sowie einen eventuell anfallenden Folgerechtszuschlag sofort nach dem Zuschlag bar zu bezahlen. Die Zahlung kann ausnahmsweise vom Dorotheum gestundet werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Auktion eine angemessene Anzahlung, mindestens die Hälfte des Kaufpreises, zu erlegen. Wird ein gestundeter Kaufpreis nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so ist das Dorotheum berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen in der Höhe von maximal 15 % p. a. zu verrechnen. Weiters ist das Dorotheum berechtigt, zur Hereinbringung seiner Forderungen

gegen den säumigen Käufer nach erfolgloser Mahnung die Wiederversteigerung des Gegenstandes vorzunehmen. Der säumige Käufer wird hinsichtlich der Gebühren wie ein Einbringer behandelt. Wird durch das Ergebnis der Wiederversteigerung die Forderung des Dorotheums nicht gedeckt, so haftet der säumige Käufer für den Ausfall.

Vor Bezahlung des Kaufpreises werden die erstandenen Gegenstände nicht ausgefolgt.

Die bei der Versteigerung zugeschlagenen und bezahlten Gegenstände geringeren Umfanges werden sofort, größere Objekte jedoch erst am nächstfolgenden Werktag ausgefolgt. Nicht übernommene Gegenstände lagern auf Gefahr des Käufers. Nach Ablauf von acht Tagen nach dem Zuschlag ist das Dorotheum berechtigt, Lagergebühren (1 % vom Meistbot pro Monat) einzuheben.

Das Dorotheum kann Gegenstände, die binnen vierzehn Tagen nach dem Zuschlag nicht behoben werden, ohne Benachrichtigung des Käufers der Wiederversteigerung zuführen.

Die Schätzung, fachliche Bestimmung und Beschreibung der Objekte erfolgen durch Experten des Dorotheums, sofern im Text nicht etwas anderes angegeben ist. Die Angaben in den Katalogen erfolgen aufgrund sorgfältiger Untersuchungen.

Bei Kunstgegenständen, insbesondere bei Bildern und bei antiken Gegenständen, werden nur solche Fehler und Beschädigungen angeführt, die den künstlerischen Wert wesentlich beeinträchtigen.

Das Dorotheum leistet Käufern, die Verbraucher sind, innerhalb von drei Jahren nach Zuschlag und Käufern, die Unternehmer sind, im Rahmen der gesetzlichen Fristen Gewähr für die Richtigkeit der Angaben über die Urheberschaft eines Auktionsgegenstandes (Echtheitsgarantie), wenn die diesbezüglichen Angaben seiner Sachverständigen zum Zeitpunkt der Beschreibung oder des Verkaufes nicht den allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Meinungen allgemein anerkannter Sachverständiger entsprechen. Weist der Käufer innerhalb des angegebenen Zeitraumes die Unrichtigkeit der Angaben über die Urheberschaft nach, so erhält er Zug um Zug gegen Rückstellung des unveränderten Gegenstandes den Kaufpreis (Meistbot, Käufergebühr und Umsatzsteuer) zurück.

Das Dorotheum gewährt die Garantie nach Abs. 1 neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten der Konsumenten, die durch diese Garantie nicht eingeschränkt werden. Sonstige Reklamationen und Ansprüche welcher Art auch immer betreffend den Preis, die Beschaffenheit und den Zustand der ersteigerten Gegenstände sind gegenüber dem Dorotheum und jenen Personen, für die es ohne den Haftungsausschluß einzustehen hätte, ausgeschlossen, sofern bei Kaufverträgen mit Konsumenten höhere Ansprüche nicht in grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Mitarbeitern des Dorotheums begründet sind.

Bei exekutiv versteigerten Gegenständen ist jede Reklamation gesetzlich ausgeschlossen.

Das Dorotheum behält sich das Recht vor, die von den ausgetobenen Gegenständen hergestellten Lichtbilder zu welchem Zwecke immer, insbesondere auch der allgemeinen Bewerbung des Auktionsgeschehens zu verwenden, vervielfältigen und zu verbreiten.

Jeder Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Kaufaufträge von Kunden, die der Versteigerung nicht persönlich beiwohnen, werden von Sensalen oder von der zuständigen Abteilung des Dorotheums übernommen. Kaufaufträge, die keine eindeutige Bezeichnung des Gegenstandes oder des Versteigerungstermines oder keine ziffernmäßig bestimmte Höhe des Ankaufslimits in EURO enthalten, werden nicht angenommen. Aufträge wie „günstig“, „bestens“, „unbedingt kaufen“ usw. können daher nicht berücksichtigt werden.

Kaufaufträge mit gleich hohen Ankaufslimiten werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.

Kann bei einem telefonischen Gebot die Telefonverbindung aus welchem Grund immer nicht rechtzeitig hergestellt werden, beträgt das Ankaufslimit 75 % des unteren Schätzwertes (150 % des Rufpreises bei Rufpreisauktionen). Das Dorotheum ist berechtigt, das Limit auf die nächste Steigerungsstufe aufzurunden. Das Dorotheum ist berechtigt, schriftliche, telefonische, mit Telefax oder im automationsunterstützten Datenverkehr

übermittelte Kaufaufträge unentgeltlich als Serviceleistung des Dorotheums zu übernehmen, das in diesem Rahmen keine Haftung übernimmt. Das Dorotheum wird für den Auftraggeber sukzessive, höchstens jedoch bis zu seinem Ankaufslimit bei der Versteigerung mitbieten. Das Dorotheum behält sich das Recht vor, die Annahme von Kaufaufträgen oder Telefongeboten ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder eingelangte Kaufaufträge nicht zu berücksichtigen. Der Bieter ist an sein Gebot bis zum Ablauf des dritten Werktages nach dem Auktionstag gebunden.

Die Annahmeerklärung durch das Dorotheum im Nachverkauf ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des dritten Werktages nach dem Auktionstag zur Post gegeben oder telefonisch oder via Telefax vorgenommen wird.

Hinweise

Alle Gegenstände sind gebraucht und ihrem jeweiligen Alter entsprechenden Abnutzungen unterlegen. Werterhöhende Restaurierungen, speziell bei Antiquitäten, finden in der Beschreibung keinen Niederschlag. In der Beschreibung werden solche Beschädigungen oder Mängel nicht angegeben, die offenkundig (durch bloße Besichtigung festgestellt werden können) oder für die Wertbestimmung unwesentlich sind. Bei solchen Mängeln ist jede Reklamation des Käufers gesetzlich ausgeschlossen.

Nach der Meinung unserer EXPERTEN bedeutet

signiert, monogrammiert: von der Hand des Künstlers; bezeichnet: möglicherweise von fremder Hand; zugeschrieben: ein wahrscheinlich, aber nicht zwangsläufig authentisches Werk des Künstlers; Werkstatt: ein Werk, das wahrscheinlich in der Werkstatt, d. h. in der unmittelbaren Umgebung des Künstlers, entstanden ist; Schule: ein Werk, unbestimmten Datums, das in stilistischer Nähe zum Künstler oder zu einer regionalen Gruppe von Künstlern entstanden ist; Umkreis: ein Werk, das im weiten örtlichen oder zeitlichen

Einflussbereich des Künstlers entstanden ist; Nachfolger: ein Werk, das im Stil des Künstlers, aber eventuell später entstanden ist; Nachahmer: Nachempfindung oder Wiederholung eines Werkes unbestimmten Datums nach einem Werk des Künstlers; Vor- und

Zuname des Künstlers mit Daten und Ortsangabe: ein sicheres Werk des Künstlers

Um unseren Kunden entgegenzukommen, gilt bei Kunstauktionen abweichend von den allgemeinen Versteigerungsbedingungen, für die Bezahlung und Abholung der ersteigerten Gegenstände, außer Möbeln, folgende Regelung:

Für ersteigerte Gegenstände, die von inländischen Kunden nicht sofort bezahlt oder abgeholt werden, sind erst nach Ablauf von acht Tagen nach der Versteigerung Verzugszinsen und nach einem Monat Lagergebühren zu bezahlen.

Wenn der Käufer seinen Wohnsitz im Ausland hat und die ersteigerten Gegenstände ins Ausland bringen läßt, sind erst nach Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Versteigerung Verzugszinsen und nach zwei Monaten Lagergebühren zu bezahlen.

Jeder Einbringer ist grundsätzlich berechtigt, die zur Versteigerung übergebenen Gegenstände bis zum Beginn der Auktion zurückzuziehen. Für die tatsächliche Ausbietung kann daher keine Haftung oder Gewähr übernommen werden.

Gegenstände, die mit „AS..“ gekennzeichnet sind, werden in Übereinstimmung mit den artenschutzgesetzlichen Regelungen ausbezogen. Die Mitarbeiter des Dorotheums werden die Käufer bei der Beschaffung der notwendigen Exportgenehmigungen und Bescheinigungen beraten und unterstützen. Der Export aus Österreich und der Import in Nichtmitgliedsländer der EU von Gegenständen, die im Versteigerungstext mit ASA (oder Artenschutz A)

gekennzeichnet sind, zu kommerziellen Zwecken wird von der Artenschutzbehörde nicht genehmigt. Irrtums- und Druckfehlerberichtigungen bleiben vorbehalten. Ebenso behält sich das Dorotheum das Recht vor, Berichtigungen der Beschreibung bis zur Versteigerung vorzunehmen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Österreichisches Recht findet Anwendung.